



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r: Vom deutschen Reichstag und vom preußischen Landtag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

hauer mit Recht — stillt der Mensch so wenig durch Reichthum wie den leiblichen Durst durch einen Trunk Seewasser; sein Durst nimmt zu je mehr er trinkt, statt der Befriedigung neue Pein. — Den Glücksdurst des Menschen vermag dauernd nur ein Trunk aus dem reinen Quellwasser der Ideale menschlichen Gemüths und menschlichen Geistes zu stillen. Nur wer an diese Quelle geht, aus diesem Born schöpft, findet das höchste Glück, welches auf Erden die Menschenseele genießen kann. Ein solcher Trunk labt und erfrischt die Seele, befriedigt sie und wird doch, noch so oft genossen, wie das reine Quellwasser der Mutter Erde, nie zum Ueberdruß. Hier auf diesem Boden des Ideals liegen die unvergänglichen Güter der Menschheit, die reiche Erbschaft der Jahrtausende, die Jahrhundert um Jahrhundert ohne Abzug mehrt.“ Wenn man diese Güter für Illusionen erklärt, dann ergibt sich der moderne Pessimismus als die nothwendige Folge, sagen wir grad heraus: als die nothwendige und heilsame Strafe. Denn wäre der Mensch nichts als ein Sinnenwesen, dann wäre er das unvollkommenste und unglücklichste Thier, weil sich in ihm Illusionen entwickelten, die ihm das Genügen am Irdischen und an sich selber rauben, weil neben dem leiblichen Schmerz auch Seelenleiden schwerster Art ihn heimsuchen; er sieht den Tod vor Augen, und betrauert oder fürchtet den Verlust der Seinen. Von all dem sind die Thiere frei. Indes mir scheint es, daß gar Mancher den Pessimismus als Modesache mitmache, und sich ganz wohl bei dem phrasenhaften Gebrauch der Sätze finde, welche tiefere Gemüther aufgestellt. Gingen diese noch tiefer, so würden sie den Menschen als ethisches Wesen erfassen, das die Liebe und der Schmerz zugleich erziehen und zum Bewußtsein seiner idealen Bestimmung bringen.

M. Carriere.

## Vom deutschen Reichstag und vom preussischen Landtag.

Berlin, 23. Januar 1876.

Am 19. Januar hat der Reichstag die Sitzungen nach den Weihnachtsferien wieder aufgenommen. Den Hauptgegenstand der Verhandlungen hat zunächst die Strafgesetznovelle gebildet, und zwar derjenige Theil derselben, welcher zur Vorberathung an eine Commission überwiesen worden. Die zweite Lesung dieses Theiles ist in dieser Woche noch nicht beendet worden, und ich

ziehe vor, über diese Verhandlungen später im Zusammenhang zu berichten. Ein solcher Aufschub empfiehlt sich umsomehr, als durch den gleichzeitigen Beginn der Landtagsverhandlungen die parlamentarische Woche ungewöhnlich reich gewesen ist, und der Berichterstattung einen Stoff zugeführt hat, der für Einen Brief fast zu lang ist. Ich wende mich also zum Landtag, der am 16. Januar eröffnet wurde.

Die Arbeiten, welche die Thronrede der beginnenden Session, der letzten der laufenden Legislatur, in Aussicht stellt, sind: eine Städteordnung für die fünf Provinzen der Kreisordnung von 1872 und der Provinzialordnung von 1875; ferner ein Gesetz zur Regelung der Kompetenz der verschiedenen Verwaltungsbehörden in denselben Provinzen; ferner ein Gesetz über die Einrichtung der Provinz Berlin; ferner eine Wegeordnung; ferner Gesetze zur Ausdehnung der Agrargesetzgebung auf die neuen Provinzen; ferner ein Ansiedlungsgesetz für die östlichen Provinzen; ferner ein Gesetz über Rechtsverhältnisse der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter; ferner ein Gesetz zur Vervollständigung des Waldschutzes. An dieser Reihe von Gesetzentwürfen schließen sich zuletzt zwei Vorlagen von alle vorhergehenden Gesetzentwürfen übertreffender Wichtigkeit: nämlich die staatsgesetzliche Genehmigung der evangelischen Kirchenverfassung und die Regelung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen.

Am 17. Januar wählten das Herrenhaus sowie das Abgeordnetenhaus jedes seinen Vorstand. Das Herrenhaus bestätigte sein vorjähriges Präsidium, im Abgeordnetenhaus wollte Abgeordneter Windthorst dieselbe Bestätigung herbeiführen, als Abgeordneter Löwe, erster Vicepräsident des Hauses in der vorjährigen Session, seine Nichtwiederannahme dieses Postens erklärte, wahrscheinlich veranlaßt durch den Umstand, daß er wenigstens im Reichstag nicht mehr der Fortschrittspartei angehört. Statt Löwe's wurde, jedenfalls durch vorher von der Fortschrittspartei festgestellte Candidatur, Dr. Hänel zum ersten Vicepräsidenten gewählt; als zweiter Vicepräsident wurde Graf Bethusy-Suc bestätigt.

Am 18. Januar brachte der Finanzminister im Abgeordnetenhaus das Staatshaushaltsgesetz für 1876 ein und begleitete die Vorlage mit dem üblichen Erläuterungsvortrag. Die wirtschaftliche Stagnation von 1875 hat mehrere Einnahmeposten dieses Jahres beeinträchtigt, während andere dafür einen überraschenden Aufschwung zeigen. Die Veranlagung der Klassensteuer für 1876 stimmt mit der Veranlagung des Vorjahres überein, obwohl die Sätze für die einzelnen Stufen ermäßigt worden. Da das Gesamtaufkommen aus der Klassensteuer bekanntlich contingentirt ist, so folgt aus dem Umstand, daß dasselbe Aufkommen bei mäßigeren Sätzen erreicht wird, die Thatsache, daß die Zahl der Klassensteuerpflichtigen sich erhöht haben muß.

Nun entsteht die Frage: ist die Vermehrung der Zahl eingetreten durch Aufsteigen der untersten wirtschaftlichen Stufen zur Klassensteuerfähigkeit, oder durch Herabsinken bisher einkommensteuerepflichtiger Steuerzahler zur wirtschaftlichen Stufe der Klassensteuer. Erfreulicherweise konnte der Finanzminister erklären, daß die Vermehrung der Klassensteuerepflichtigen nicht durch Herabsinken erfolgt ist, denn auch die Zahl der Einkommensteuerepflichtigen hat sich vermehrt. Daraus folgt allerdings noch nicht, daß auch der Ertrag der Einkommensteuer sich vermehrt hat; denn es könnte immer noch sein, daß viele bisher zu hohen Stufen eingeschätzte zu niedrigeren Stufen haben eingeschätzt werden müssen. Indes weist die Gesamtveranlagung der Einkommensteuer für 1876 eine kleine Erhöhung auf im Belaufe von 1,300,000 Mark.

Dürfte man das Budget für 1876 als für sich bestehend betrachten, so würde man keinen Anlaß zur Besorgniß finden. Bekanntlich hat aber der Reichstag das Defizit für 1876 nur durch Anweisung älterer angesammelter Bestände zur Bestreitung der laufenden Jahresausgaben decken wollen. Für 1877 wird also das aus den laufenden Reichseinnahmen keinesfalls bestreitbare Ausgabequantum durch eine erhebliche Vergrößerung der Matrikularbeiträge gedeckt werden müssen. Die Frage ist also: wie wird der preußische Staat, den jede Erhöhung der Matrikularbeiträge mit der größten Summe trifft, der zu erwartenden Anforderung des Reiches genügen können? Der Finanzminister konnte nicht umhin, diese Frage zu berühren. Er erklärte indes, daß er trotz dieser bevorstehenden Frage keinen Anstand genommen habe, Mehrverwendungen für innere Zwecke des preußischen Staates im Haushalt für 1876 in Vorschlag zu bringen. Herr Camphausen fügte hinzu, daß er sich auf die Vertreter des Landes verlasse, dieselben würden später mit der Regierung die Sorge zur Beschaffung der erforderlichen Einnahmen übernehmen. Es ist angezeigt, den Leser an die Rede zu erinnern, welche der Finanzminister am 20. November v. J. im Reichstag in seiner Eigenschaft als Bundesbevollmächtigter hielt. Bei jener Gelegenheit versicherte er, es sei durchaus nicht die Rücksicht auf den preußischen Haushalt, welche ihn veranlasse, die Vermehrung der Reichseinnahmen durch die in Vorschlag gebrachten neuen Reichssteuern — Erhöhung der Brausteuern und Börsensteuern — zu befürworten. Herr Camphausen fügte damals hinzu, das Wort „unmöglich“ stehe nicht in seinem Wörterbuch oder doch nur mit so kleinen Buchstaben, daß er es mit seiner gewöhnlichen Brille nicht lesen könne. Er wollte also sagen: auch die größte Forderung von Seiten des Reichs an den preußischen Haushalt werde ihn nicht in Verlegenheit bringen, vielmehr werde er die Mittel finden, jeder solchen Forderung zu begegnen.

So erfreulich nun solche Zuversicht ist, so sind wir leider nicht im

Stande, dieselbe zu theilen. Mittel irgend welcher Art kann man am Ende immer finden. Das ist es nicht, was wir bestreiten. Wir bestreiten aber, daß die Nothwendigkeit, großen und schwankenden Forderungen des Reichs zu begegnen, für den preussischen Haushalt ohne Schaden zu verwinden sei, und noch übler erscheint uns der Einfluß solcher Nothwendigkeit auf die deutsche Nationalwirthschaft. Denn für diese letztere giebt es wenig Maßregeln, die so schädlich wirken müssen, als wenn der größte Partikularstaat, also wenn Preußen genöthigt wird, indirekte Steuern von partikularer Geltung einzuführen. Und doch wird keine noch so starke Aeußerung der Zuversicht des Herrn Camphausen Jemanden überzeugen können, daß die preussische Finanzverwaltung den wachsenden Matrikularbeiträgen anders genügen könne, als durch das Mittel der partikularen indirekten Steuern. Das ist eben der verderbenbringende Fehler der Matrikularbeiträge, daß sie nur aufzubringen sind durch eine verderbliche Besteuerung, welcher sich die Einzelstaaten bedienen müssen. Es wäre uns also viel lieber gewesen, Herr Camphausen hätte jene auch in anderer Beziehung so unglückliche Rede vom 20. Nov. nicht gehalten, und hätte dafür in der Rede vom 18. Januar als preussischer Finanzminister erklärt, der preussische Haushalt vertrage keine weiteren Matrikularbeiträge; das Reich müsse, um dieselben entbehren zu können, sein System der indirekten Steuern ohne Verzug ausbilden.

In der Sitzung vom 21. Januar erledigte das Abgeordnetenhaus die erste Lesung des Staatshaushaltes. Es wurde beschlossen, die zweite Lesung oder Einzelberatung wie bisher im Plenum auf Grund mündlicher Berichterstattung über bestimmte Budgetgruppen vorzunehmen, obwohl ein Theil des Hauses den Wunsch hatte, das Budget diesmal an eine Commission zu verweisen, damit die für die Dauer des Reichstages bevorstehende Vertagung des Landtags möglichst erfolgreich für die Arbeiten des letzteren benützt werde. In diesem Wunsche fanden sich seltsamerweise zusammen das Centrum, die Altconservativen und die Freiconservativen. Indessen hat diese zufällige Uebereinstimmung keinen politischen Grund gehabt.

Die Sitzung vom 21. Januar hat durch eine bei der ersten Lesung des Staatshaushaltes nur zufällig berührte Frage eine gewisse Bedeutung nicht erfreulicher Art erhalten. Die von uns an dieser Stelle niemals belobte Maßregel der Uebergabe besonderer Verwaltungsfonds an die Provinzen hat zu der Bestimmung des Dotationsgesetzes von 1873 geführt: es sollten die zu überweisenden Fonds am 2. Januar 1876 den Provinzen ausgehändigt, bis dahin auf deren Rechnung verwaltet und zu diesem Zweck zinsbar angelegt werden. Nun hatte die Staatsregierung diese Fonds in Eisenbahnprioritäten angelegt und eine Ueberficht der Anlage dem Abgeordnetenhause zugestellt. Man weiß, wie ungünstig der Cours von Eisenbahnprioritäten sich in neuerer

Zeit vorläufig gestellt hat. Gegen Ende des vorigen Jahres sanken dieselben aber an der Berliner Börse noch unter das gewohnte Maß. Der 2. Januar, welchen das Dotationsgesetz von 1873 in Folge nachlässiger Berathung als Ueberweisungstag festgesetzt hatte, war ein Sonntag. Am 3. Januar gingen die Course der Eisenbahnprioritäten an der Berliner Börse ganz plötzlich in die Höhe. Nun fragt sich, welcher Cours soll für die Ueberweisung gelten: der vom 31. December oder der vom 3. Januar. Dem Gesetz, dessen nachlässige Fassung eine Unmöglichkeit verlangt, entsprechen beide Tage nicht. Weit wichtiger ist aber die Frage: wer hat am 31. December die Course geworfen, und wer am 3. Januar getrieben? Als Werfer bezeichnet man solche Börsenoperateure, die den Finanzminister gern hicaniren möchten, und er hat solcher Gönner genug, nicht etwa durch seine Fehler, sondern durch seine Verdienste. Wer aber der Treiber gewesen, dem wollte man im Abgeordnetenhaus gern auf den Grund kommen, ohne es am 21. Januar zu erreichen. Der Finanzminister stellte jeden Einfluß seinerseits in Abrede, meinte aber, daß ein ähnliches Vorgehen nicht in allen Fällen für unberechtigt gelten könne.

Wir halten dafür, daß es ein unverzeihlicher Fehler war, die Ausantwortung großer Summen nach Tagescours zu bestimmen. In diesen Fehler theilen sich die Abgeordneten mit dem Finanzminister. Verständigerweise sollten die Urheber des Fehlers sich nun auch in die Folgen desselben theilen und einander nichts vorwerfen. Der Fehler des Finanzministers ist, daß er jene Gesetzesbestimmungen nicht zurückwies. Daß er oder eine ihm untergeordnete Behörde sich nicht gefallen lassen wollte, die Staatsfinanzen dolos beschädigt zu sehen, und gegen verbotene Waffen sich mit verbotenen Waffen wehrte, darin erblicken wir zwar keine großartige Haltung, aber wir können auch kein absonderliches Verbrechen darin entdecken. Es steht jedoch dahin, ob die Sache mit dem Mantel der Liebe zugedeckt wird, wie sie es ertrüge. Vielmehr raft der See und will ein Opfer haben.

Die Sitzung vom 21. Januar war interessant, aber unerfreulich, dafür war die Sitzung vom 22. Januar, welche vorläufig bis zum erfolgten Schluß des Reichstags die letzte bleiben wird, interessant und erfreulich. Seit dem am 18. December v. J. erfolgten Schluß der Generalsynode hatte verlautet, die Generalsynodalordnung werde ganz so wie die Ordnung der unteren Synodalstufen im Jahre 1873 zunächst vom König als kirchliche Ordnung, verkündigt, alsdann dem Landtag zur staatsgesetzlichen Sanction vorgelegt werden, soweit solche nöthig. Als dieser Weg von den Blättern fortschrittlicher Richtung immer heftiger hemängt wurde, brachte das Organ der conservativen Partei, „die Post,“ am 10. Januar einen Leitartikel, worin sie aus den stenographischen Berichten der Generalsynode nachwies, daß der Cultus-

minister den bemängelten Weg mit den bestimmtesten Worten der Generalsynode angekündigt und mit Beziehung auf die letzten Bestimmungen derselben zugesagt habe. Daraus entnahm die Fortschrittspartei, wie es scheint, Veranlassung zur Anmeldung einer Interpellation: ob die Absicht bestehe, die Generalsynodalordnung als landeskirchliches Gesetz vor erfolgter Zustimmung des Landtags zu verkündigen, und einseitig diejenigen Punkte zu bezeichnen, für deren Feststellung der Landtag mitzuwirken habe. Am 22. Januar sollte diese Interpellation vorgetragen werden, und am 21. Januar Abends bringt „der Staatsanzeiger“ die königliche Verkündigung der Generalsynodalordnung als Kirchengesetz. Damit war die Interpellation, sofern sie die Absicht der Regierung erfragen wollte, beantwortet. Herr Virchow, als Anwalt der Interpellation, erklärte indeß, instinctiv habe er der ersten nunmehr erledigten Frage eine zweite erst zu beantwortende hinzugefügt, die ihm das Recht gebe den Gegenstand zu behandeln. Die zweite Frage begehrte Auskunft, ob die Regierung einseitig die dem Landtag behufs dessen einzuholender Zustimmung zu unterbreitenden Punkte bezeichnen wolle. Herr Virchow verbreitete sich nun ausführlich über das landesherrliche Kirchenregiment, dem er jede rechtliche, jede verfassungsmäßige Existenz absprach. Nach Herrn Virchow — so muß man seine Auffassung der Sache sich denken — nehmen die preussischen Staatsbürger jetzt das Naturrecht in Anspruch, das man ihnen seit Anbeginn der Menschheit entzogen oder verborgen, sich eine Religion und Kirche, Jeder allein oder mit Mehreren nach ihrem Gutdünken einzurichten; und vor diesem Naturrecht muß jede historische Kirchengestaltung sofort verschwinden. Es ist die Lehre vom *contrat social* angewendet auf die Kirche. Bei dieser Anwendung betrachtet Herr Virchow sich, nach seinen eigenen Worten, als Hüter jeder einzelnen Gewissensfreiheit. Das landesherrliche Kirchenregiment kann er sich nur als Caesaropapismus denken.

Wir müssen sagen, daß Herr Virchow als Vertreter eines immerhin verbreiteten Standpunktes zum Verständniß dieses letzteren sehr belehrend und charakteristisch gesprochen hat. Die Rede aber, mit welcher der Minister Falk auf die Interpellation entgegnete, war geradezu eine Meisterleistung. Unseres Erinnerns hat Dr. Falk einen gleich glücklichen parlamentarischen Tag kaum gehabt, und mit rechter Ausrichtigkeit wünschen wir ihm noch viele gleiche Tage. Bei Wiedergabe der Rede müssen wir uns auf den Hauptpunkt beschränken. Der Cultusminister bemerkte: bei Verkündigung der Kirchenordnung von 1873 und bei ihrer nachträglich erfordernten staatsgesetzlichen Genehmigung habe das Abgeordnetenhaus den eingeschlagenen Weg völlig correct gefunden. Warum solle der nämliche Weg jetzt nicht correct sein? Man verweise auf die inzwischen erfolgte Aufhebung des Artikel 15. Aber nimmermehr könne Jemand dieser Aufhebung die Folge beimessen, daß nun die anerkannten religiösen

Genossenschaften alle Rechte eigener Gestaltung verloren haben. Der Sinn der Aufhebung sei nur und könne nur sein, daß die Staatsgesetzgebung die Schranken ihres Eingreifens in kirchliche Dinge lediglich sich selbst zu ziehen ermächtigt ist, nicht aber verbunden, von außerhalb gezogene Schranken innezuhalten. Die evangelische Kirche habe also vor wie nach Aufhebung jenes Artikels das volle Recht, sich zu gestalten, mit der Bedingung, sich dem Staatsgesetz, soweit sie von demselben berührt werde, zu unterwerfen. Die Staatsregierung beabsichtige, der neuen Kirchenverfassung gegenüber durch Staatsgesetz ihre besonderen Cautelen zu nehmen und besondere Punkte derselben an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Wolle der Landtag diese Cautelen, diese Bedingungen ausdehnen, so stehe der Verhandlung darüber so wenig im Wege, wie bei jedem andern Gesetz. Der Wortführer der Interpellanten greift aber überhaupt den rechtlichen Bestand des landesherrlichen Kirchenregimentes an. Der Cultusminister wollte sich zu Gunsten dieses Bestandes nicht auf eine der bekannten kirchenrechtlichen Theorien berufen, sondern auf die dreihundertjährige historische Thatsache. Er erinnerte an die große kirchliche Bekundung des landesherrlichen Regimentes durch den Aufruf zur Union von 1817. Will man aber dieses Regiment für unvereinbar erklären mit der individuellen Religionsfreiheit, so hat es von dieser Seite eine Bestätigung erhalten, wie man sie nur verlangen kann, durch die Wahlen zur Kirchenordnung von 1873 und durch die außerordentliche Generalsynode. Die evangelische Gesamtgemeinde der acht preussischen Provinzen hat also der Kirchenordnung von 1873 und von 1876 zugestimmt. Zum Schluß betonte der Minister nochmals, daß die Staatsgesetzgebung formell unbeschränkt sei, in die ihr zur Genehmigung vorliegende Kirchenverfassung einzugreifen; aber die Gesetzgebung sei gebunden an die materielle Schranke durch den Gerechtigkeitsfönn und die Weisheit der Gesetzgeber. Durch Beachtung dieser Schranke werde das Haus mit der Regierung einig werden über das staatliche Gesetz zur Genehmigung der Generalsynodalordnung. So der Minister.

Herr Virchow konnte nicht umhin, die Klarheit und Correktheit der Darlegung anzuerkennen. Auf die Besprechung der Interpellation verzichtete er jedoch nur mit Rücksicht auf die eintretende Vertagung des Hauses. Denn einzelne Punkte der ministeriellen Erklärung blieben ihm anfechtbar. So der Schluß von der Zulässigkeit der landesherrlichen Kirchenordnung von 1873 auf die von 1876. In der ersteren habe der Landesherr nur provisorisch, vermöge einer alten Tradition, gehandelt, in der letzteren sich als definitive Obrigkeit, wenn auch mit gewissen Beschränkungen, konstituiert.

Um dies zu verstehen, erinnern wir nochmals an den *contra social*. Herr Virchow geht aus von dem Naturrecht der individuellen Religionsfreiheit. Dieses Recht, abgesehen von seinem Ursprung, der nicht in der Natur,

sondern in der Cultur liegt, ist in der preussischen Verfassung anerkannt, welche allen Preußen das Recht verbürgt, sich in Religionsgesellschaften zu vereinigen, in Sachen der Religion ohne Folgen für die staatsbürgerlichen Rechte zu denken und zu handeln, wie sie wollen. Allein damit ist Herr Virchow nicht zufrieden. Gerade wie der Verfasser des *contrat social* die politische Souveränität für unveräußerlich erklärt, so Herr Virchow die kirchliche. Wer sich in Sachen der Kirche dem Papste oder der landesherrlichen Obrigkeit unterwirft, der muß nach Herrn Virchow durch Zerstörung solcher objectiven Organismen selbst wider Willen befreit und zum Gebrauch seiner unveräußerlichen Rechte gezwungen werden. Er darf nur einer kleinen übersichtlichen Religionsgesellschaft angehören, deren Beschlüsse dem Willen jedes Einzelnen gemäß sind oder so nahe als möglich bleiben. So Herrn Virchow's Theorie, von der man wenigstens sagen muß, daß die Schwierigkeiten ihrer praktischen Verwirklichung es mit jeder andern aufnehmen. Diese Lösung der kirchlichen Frage leicht zu finden, wäre eine erstaunliche Täuschung, und doch mag sie vorkommen.

Das Haus der Abgeordneten, wenn es die evangelische Kirchenverfassung zu genehmigen hat, wird wohl nicht nach der Theorie des Herrn Virchow beschließen. Aber wie wird es beschließen? Im Januarheft der „Preussischen Jahrbücher“ wird die Stellung des Landtags zur evangelischen Kirchenverfassung in der politischen Correspondenz besprochen, eine Besprechung, welche deshalb beachtenswerth ist, weil man darin eine einflußreiche Stimme aus der nationalliberalen Partei zu erkennen hat. Der Verfasser läßt die Frage, ob die Synodalordnung zu genehmigen sei, zwar noch unentschieden, würde aber seinerseits die Verwerfung vorziehen. \*) Nur aus Rücksichten der Opportunität, „auf die Stellung von Personen, die für unsere innere Fortentwicklung nicht gleichgültig sind,“ würde sich ihm die Annahme empfehlen.

Und der Grund dieser Bedenken? — ist die Beschaffenheit der evangelischen Geistlichkeit. Der Verfasser will nicht die souveräne kirchliche Demokratie, wie sie ein Theil des Protestantenvereins will, er will auch nicht Herrn Virchow's auf den *contrat social* basirte, zum Independentismus gezwungene Lokalgemeinden, sondern er will allerdings etwas ganz Neues: nämlich die Fortdauer der landesgesetzlich bereits genehmigten Gemeindeverfassung von 1873, in den oberen Stufen aber die Fortdauer des bürokratisch organisirten landesherrlichen Kirchenregimentes. Er will diesen Zustand so lange, bis durch die Bemühungen des Cultusministers und des Oberkirchenrathes eine Generation liberaler Theologen in das geistliche Amt gebracht worden. Dies ist einer der Fälle, wo Jemand, um bequem und sicher zu gehen, unter allen Pfaden den halbsbrechendsten aufsucht. Die Stellung eines Cultusmi-

\*) Und hat dies, nach den neuesten Nachrichten, auch in einer Fraktionsfigung gethan.  
D. Heb.

nisters, der sich mit den Mitteln unumschränkter Verwaltung eine kirchliche Generation heranziehen soll, wäre so undankbar wie aussichtslos. Der Verfasser der Correspondenz erinnert selbst an die Niederlage des absoluten Staates gegen die päpstliche Hierarchie in den dreißiger Jahren und an die fast spielenden Siege des durch das Parlament die öffentliche Meinung lenkenden Staates über denselben Gegner. Alle bloß ministeriellen Entscheidungen über Lehrfreiheit, Cultus u. s. w. würden, und wären sie aus der Weisheit echtestem Born geschöpft, formell den Stempel unerträglich subjectiver Willkür tragen. Dagegen scheint uns die Furcht des Verfassers vor den Beschlüssen orthodoxer Majoritäten unbegründet. Solche Majoritäten mögen auf der Synode erscheinen, obwohl auch das nicht einmal gewiß ist. Aber wenn sie vorhanden sind, werden diese Majoritäten dennoch schwerlich auch nur in einem einzigen Falle den Geist der ernsten, die Religion umfassenden und bewahrenden Bildung zu verletzen wagen. Denn jede solche Majorität wird die Verantwortung scheuen, den Bestand der evangelischen Kirche selbst auf das Spiel zu setzen, der in jedem Augenblick gefährdet ist, wo die ernste Bildung der in sich unsichern Masse mit dem Beispiel des Austritts vorangeht. Und würde jemals ein solcher Beschluß gefaßt, so ist er doch wirkungslos, so lange das landesherrliche Kirchenregiment ihn nicht bestätigt. Die Befürchtung aber, welche der Verfasser auch vorbringt, der geistliche Stand könne seine Zahl auf den Synoden namentlich zu Gunsten seiner materiellen Lage missbrauchen, diese Befürchtung, wünschten wir, hätte er Herrn Eugen Richter überlassen, der sie ja mit Trompetenstößen ausruft.

Wir behaupten mit voller Ueberzeugung, daß die Entscheidung über die evangelische Kirchenverfassung die wichtigste ist, welche noch in den Händen der nationalliberalen Partei gelegen hat, und daß sie die folgenreichste sein wird für die Stellung der Partei zu den Kreisen der Nation, auf welche immerdar das Meiste ankommt, wo es sich um den letzten Ausschlag dauernder Entscheidungen handelt.

C — r.

## Die Regelung des Landarmenwesens in Sachsen.\*)

Von Theodor Landgraff.

Während die Neugestaltung der preussischen höheren Verwaltung die Provinzen zu Landarmenverbänden werden läßt, soll die umgekehrte Entwickelung

\*) Grenzboten. 1870. IV. S. 386.